

Schöffen

Laienrichterinnen und -richter im Strafprozess



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 3
1 Das Schöffenamnt	Seite 4
1.1 Grundsätzliches zum Schöffenamnt	Seite 4
1.2 Bindung an Gesetz und Recht	Seite 4
1.3 Objektivität und Unparteilichkeit	Seite 4
1.4 Die Rechte und Pflichten der Schöffinnen und Schöffen	Seite 5
2 Das Strafrecht	Seite 6
2.1 Voraussetzungen für die Verhängung einer Strafe	Seite 6
2.2 Zweck und Art der Strafen	Seite 6
2.3 Die Strafzumessung	Seite 8
2.4 Jugendstrafrecht	Seite 9
3 Die Organisation der Strafgerichte	Seite 10
4 Der Gang des Strafverfahrens	Seite 13
4.1 Ermittlungsverfahren, Eröffnungsverfahren	Seite 13
4.2 Hauptverhandlung	Seite 14
4.3 Rechtsmittel	Seite 15
5 Die Verwirklichung des Urteilspruchs	Seite 17
5.1 Strafvollstreckung	Seite 17
5.2 Gnade	Seite 17
5.3 Justizvollzug und Entlassenenhilfe	Seite 17
5.4 Der Soziale Dienst der Justiz	Seite 18

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitwirkung der Schöffinnen und Schöffen im Strafprozess gewährleistet, dass unsere Strafjustiz Urteile nicht nur im Namen des Volkes, sondern auch durch das Volk spricht. Sie urteilen auf Basis ihrer Lebens- und Berufserfahrung. Schöffen sind damit in einer unabhängigen Gerichtsbarkeit in einem demokratischen Rechtsstaat unverzichtbar. Das Ehrenamt in der Justiz ist für die Rechtsprechung von sehr hoher Bedeutung.



Schöffinnen und Schöffen sind ein wichtiges Bindeglied zwischen der Gesellschaft und den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern und sie tragen ganz erheblich zur Transparenz der gefundenen Entscheidung bei.

Die vorliegende Broschüre vermittelt Wesentliches über die Grundlagen sowie Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung des Schöffenamtes. Sie enthält Informationen über unser Strafrecht sowie über Aufbau und Verfahren der Strafgerichtsbarkeit.

Damit hoffe ich, dass die Broschüre auf ein breites Interesse stößt. Den Bürgerinnen und Bürgern, die sich als Schöffinnen und Schöffen uneigennützig der großen Verantwortung in ihrem Amt stellen, gebührt Respekt und Anerkennung.

Ihnen, den Schöffinnen und Schöffen unseres Landes, gilt daher auch mein ganz persönlicher, herzlicher Dank.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Anne-Marie Keding". The script is cursive and fluid.

*Anne-Marie Keding
Ministerin für Justiz und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt*

1 Das Schöffenamt

1.1 Grundsätzliches zum Schöffenamt

Für unseren demokratischen Rechtsstaat hat die Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung eine besondere Bedeutung. Sie gewährleistet, dass tatsächlich alle Gewalt vom Volke ausgeht, wie dies das Grundgesetz vorsieht.

Das Schöffenamt kann nur von Deutschen versehen werden. Von der Übernahme des Schöffenamtes sind nur wenige Personen ausgeschlossen. Ein solcher Ausschlussgrund liegt beispielsweise bei einer nicht geringen strafrechtlichen Verurteilung vor oder wenn ein Ermittlungsverfahren läuft, welches zu einer solchen

Strafe führen könnte. Daneben sind bestimmte Personen zur Übernahme eines Schöffenamtes nicht geeignet. So sollen Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, oder Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind, nicht berufen werden.

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt. Zur Wahrnehmung eines solchen Amtes sind jede Staatsbürgerin und jeder Staatsbürger verpflichtet. Nur bei besonderen persönlichen Umständen kann die Berufung ins Schöffenamt abgelehnt werden.

1.2 Bindung an Gesetz und Recht

Die Rechtsprechung ist an Recht und Gesetz gebunden. Die im demokratischen Gesetzgebungsverfahren beschlossenen Gesetze müssen von den Richterinnen und Richtern, auch von den ehrenamtlichen, befolgt und angewendet werden. Wer im Richteramt geltendes Recht nicht anwendet, kann wegen Rechtsbeugung sehr hart bestraft werden. Nur diese Bindung an das Gesetz rechtfertigt die Ausübung der richterlichen Gewalt. Ohne sie wäre „Rechtsprechung“ reine Willkür

und Machtausübung ohne Legitimation. Selbstverständlich kennen die Schöffinnen und Schöffen nicht den genauen Wortlaut der Strafgesetze. Sie werden hierüber von den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern informiert. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sollten darauf bestehen, dass ihnen die Gesetze und die Rechtsmeinungen klar und verständlich dargelegt werden. Damit helfen sie auch den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern bei der Rechtsfindung.

1.3 Objektivität und Unparteilichkeit

Der feste Wille, nach Objektivität und Unparteilichkeit zu streben, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Ausübung eines Richteramtes. Während ihrer Amtstätigkeit sollten sich sowohl die ehrenamtlichen als auch die anderen Richterinnen und Richter von Vorurteilen

oder politischen Vorlieben frei machen. Sie dürfen sich auch nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber den Angeklagten beeinflussen lassen. Ihre Entscheidung muss ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen fallen. Wenn dies aus

bestimmten Gründen nicht möglich ist, so muss jede Richterin und jeder Richter anzeigen, dass er sich befangen fühlt.

Alle Personen, die das Richteramt ausüben, müssen auch bestrebt sein, den Eindruck der Befangenheit zu vermeiden. Schon ein privates Gespräch im Laufe des Prozesses beispielsweise mit einer angeklagten Person oder deren Verteidigung, der Vertretung der Staatsanwaltschaft oder den Medien kann den Eindruck der Befangenheit hervorrufen. Auch bei Fragen und sonstigen Äußerungen während der Hauptverhandlung selbst müssen Richterinnen und Richter jedes Verhalten vermeiden, das dafür sprechen könnte, dass sie schon vor Abschluss der Beweis-

aufnahme und der Beratung eine endgültige Auffassung von der Schuldfrage gewonnen hätten.

Das Gesetz misst der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung einen sehr hohen Stellenwert bei. Aus diesem Grunde können sich auch Richterinnen und Richter nicht auswählen, an welchen Prozessen sie mitwirken. Bei den Berufsrichterinnen und -richtern entscheidet der Geschäftsverteilungsplan über den Einsatz bei den Sitzungen. Die Reihenfolge, in der die Schöffinnen und Schöffen an den Sitzungen teilnehmen, wird im Voraus durch Auslosung bestimmt.

1.4 Die Rechte und Pflichten der Schöffinnen und Schöffen

Im Richteramt stehen die juristischen Laien grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichterinnen und -richtern. **Ihre Stimme ist in der Abstimmung von gleichem Gewicht.** Sie sollen mit ihrem praktischen Verstand dazu beitragen, dass ein lebensnahes Urteil gefällt wird. Juristisches Wissen und breit gefächerte Erfahrung sollen gemeinsam gewährleisten, dass das im Namen des Volkes gesprochene Urteil auch vom Volk verstanden wird.

Alle Richterinnen und Richter, die ehrenamtlichen wie die berufsmäßigen, müssen in der Gerichtsverhandlung in der Regel zwei Fragen beantworten:

- Trifft der von der Staatsanwaltschaft erhobene Vorwurf zu?
Wenn ja:
- Welche Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung soll ausgesprochen werden?

An beiden Entscheidungen wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit. In dieser Hinsicht unterscheidet sich das deutsche Schöffengericht vom amerikanischen Geschworenen-Prozess, bei dem die Laien nur über die Schuldfrage, nicht aber über die Höhe der Strafe entscheiden.

Jede für die angeklagte Person nachteilige Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das gilt für die Schuldfrage sowie die Rechtsfolgen der Tat und bedeutet, dass bei einer Sitzung des Schöffengerichts beispielsweise zwei Laienrichter den Berufsrichter überstimmen können.

Schöffinnen und Schöffen müssen wie auch die Berufsrichterinnen und Berufsrichter über den Hergang der Beratung und über die Abstimmung schweigen – auch nach dem Ende ihrer Amtstätigkeit.

Aber nicht erst bei der Urteilsberatung, schon vorher können und müssen sich

die Schöffinnen und Schöffen an der Gerichtsverhandlung beteiligen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, selbst auf die Aufklärung derjenigen Punkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen.

Die Vorsitzenden gestatten den Schöffinnen und Schöffen, Fragen an die anwesenden Angeklagten, Zeuginnen und Zeugen sowie die Sachverständigen zu stellen.

2 Das Strafrecht

2.1 Voraussetzungen für die Verhängung einer Strafe

Eine Strafe darf nur festgesetzt werden, wenn jemand eine Straftat begangen hat. Im Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme muss das Gericht davon überzeugt sein, dass die Person eine Handlung begangen hat, die in einem Gesetz mit Strafe bedroht ist. **Ohne Strafgesetz darf keine Strafe verhängt werden**, und sei ein Verhalten noch so verwerflich.

Die Handlung wird vom Gesetz genau umschrieben. Die Angeklagten dürfen nur verurteilt werden, wenn das Gericht sich aufgrund der Hauptverhandlung davon überzeugt hat, dass die Tat alle Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes erfüllt. Es gibt objektive „**äußere Merkmale**“ und subjektive „**innere Merkmale**“. So kann zum Beispiel wegen Totschlags nur bestraft werden, wer einen Menschen getötet hat: Dies ist ein objektives Merkmal. Subjektiv ist erforderlich, dass die oder der Angeklagte vorsätzlich ge-

handelt hat; sonst kann es nur zu einer Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung kommen.

Eine an sich tatbestandsmäßige Handlung führt dann nicht zu einer Verurteilung, wenn die Täterin oder der Täter einen Rechtfertigungsgrund hat. Dies ist beispielsweise bei einem Handeln in Notwehr der Fall.

Schließlich muss auch nachgewiesen werden, dass die Täterin oder der Täter schuldhaft gehandelt hat. Daran fehlt es beispielsweise, wenn sie oder er an einer sehr schwerwiegenden seelischen Störung leidet. In diesem Fall darf ebenfalls nicht bestraft werden; unter besonderen Umständen kann allerdings eine Maßregel der Besserung und Sicherung, wie etwa die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, angeordnet werden.

2.2 Zweck und Art der Strafen

Unsere Gesellschaftsordnung geht davon aus, dass der Mensch für sein Handeln gegenüber der Gemeinschaft grundsätzlich verantwortlich ist. **Die Schuld** des verantwortlich handelnden Menschen **ist daher die Grundlage für die Zumessung der Strafe**.

Strafe ist aber nicht nur um der Vergeltung willen da; sie wird vor allem angeordnet, verhängt und vollzogen, **um der Gefahr der Begehung künftiger Straftaten entgegenzuwirken**. Die Strafe stellt allen Mitgliedern der Rechtsgemeinschaft die Bedeutung der Rechtsgebote vor Augen.

Mit der Bestrafung soll zugleich der Versuch unternommen werden, die Täterin oder den Täter von künftigen Rechtsbrüchen abzuhalten. Das Gesetz schreibt deshalb auch vor, dass die Wirkung berücksichtigt werden muss, die von der Strafe auf das künftige Leben der Täterin oder des Täters in der Gesellschaft zu erwarten ist. Bei der Auswahl und Bemessung von Strafen und Maßregeln muss sich das Gericht daher stets vor Augen halten, ob diesem großen Ziel gedient wird. Schließlich greift es mit seinem Urteil in das Schicksal eines Menschen ein.

Die Skala der Strafen, die verhängt werden können, reicht von der Geldstrafe bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Das Gesetz sieht für fast jede Straftat einen Strafraum vor, innerhalb dessen das Gericht je nach Bewertung der Tat und der Schuld der Täterin oder des Täters eine Strafe festzusetzen hat.

Die **Geldstrafe** wird nach Tagessätzen – von fünf bis 360, unter besonderen Umständen höchstens 720 – verhängt, deren Zahl nach den Umständen des Falles bemessen wird. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes ist jedoch von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten abhängig; dabei wird in der Regel vom Tages-Nettoeinkommen ausgegangen. Ein Tagessatz ist auf mindestens einen Euro und höchstens 30.000 Euro festzusetzen. Auf diese Weise orientiert sich die Geldstrafe an den finanziellen Verhältnissen der Verurteilten. Kann die Geldstrafe nicht vollstreckt werden, so tritt an die Stelle eines jeden Tagessatzes ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe.

Die **Freiheitsstrafe** ist zeitig, das heißt nach Wochen, Monaten und Jahren zu bemessen, wenn nicht das Gesetz – wie zum Beispiel für Mord – die lebenslange Freiheitsstrafe androht. Das Höchstmaß

der zeitigen Freiheitsstrafe ist 15 Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat. Weil kurze Freiheitsstrafen kriminalpolitisch bedenklich sind, darf das Gericht eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur festsetzen, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit der Täterin oder des Täters liegen, ihre Verhängung zur Einwirkung auf die Täterin oder den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen.

Ist eine Freiheitsstrafe zu verhängen, so ist in einschlägigen Fällen zu prüfen, ob die **Vollstreckung zur Bewährung** ausgesetzt ist. Davon wird Gebrauch gemacht, wenn zu erwarten ist, dass schon die Verurteilung als Warnung dienen wird und die Verurteilten künftig auch ohne Vollzug der Freiheitsstrafe keine Straftat mehr begehen. Eine Strafaussetzung ist zulässig, wenn eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ausgesprochen worden ist. Liegen nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit der verurteilten Person besondere Umstände vor, so kann auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung ausgesetzt werden. Das Gericht kann für die Dauer der Bewährungszeit Auflagen und Weisungen geben und die verurteilte Person der Bewährungshilfe unterstellen.

Anstelle von Strafen, aber auch neben ihnen kann das Gericht auf **Maßregeln der Besserung und Sicherung** erkennen. Hierzu zählt die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei verminderter oder völlig ausgeschlossener Schuldfähigkeit. Alkohol- und Betäubungsmittelsüchtige können vom Gericht in einer Entziehungsanstalt untergebracht werden. Bei Verkehrsdelikten ist die Entziehung der Fahrerlaubnis als mögliche Maßregel zu erwägen. Für bestimmte Rückfalltäterinnen oder -täter,

die einen Hang zu schweren Straftaten aufweisen, sieht das Gesetz die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vor.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, **von der Verfolgung einer Straftat abzusehen**, obwohl die oder

der Angeklagte nachweislich schuldhaft eine Straftat begangen hat. Dies kommt insbesondere im Bereich der kleineren Kriminalität in Betracht, wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass eine Bestrafung ausnahmsweise zur Einwirkung auf die Täterin oder den Täter nicht erforderlich ist.

2.3 Die Strafzumessung

Da das Gesetz in der Regel nur einen Strafraum vorgibt, fällt dem Gericht die verantwortungsvolle Aufgabe zu, die gerechte Strafe festzusetzen. Es muss diejenige Strafe oder Maßregel finden, die der Tat und der Täterin oder dem Täter angemessen ist. Also müssen die Richterinnen und Richter bei der Strafzumessung alle Umstände abwägen, die für und gegen die Täterin oder den Täter sprechen.

Das Gesetz nennt als Strafzumessungstatsachen ausdrücklich

- die Beweggründe und die Ziele der Täterin oder des Täters,
- die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und den bei der Tat angewendeten Willen,
- das Maß der Pflichtwidrigkeit, die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
- das Vorleben sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Täterin oder des Täters sowie
- das Verhalten nach der Tat, insbesondere das Bemühen, den Schaden wieder gutzumachen sowie einen Ausgleich mit der oder dem Geschädigten zu erreichen.

Bei Maßregeln der Besserung und Sicherung kommt es vor allem auf eine genaue Rechenschaft darüber an, welche Prognose für das zukünftige Verhalten der Täterin oder des Täters zu stellen ist.

2.4 Jugendstrafrecht

Für Jugendliche gelten grundsätzlich dieselben Strafgesetze und weitgehend dasselbe Verfahrensrecht wie für Erwachsene. Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) stellt jedoch den Erziehungsgedanken in den Vordergrund und sieht einen breit gefächerten Katalog von Maßnahmen vor. Das Prinzip „**Erziehung vor Strafe**“ basiert darauf, dass Jugendliche häufig noch keine gefestigte Persönlichkeit haben. Dies führt einerseits dazu, dass sie der Versuchung des Augenblicks leicht unterliegen. Andererseits sind sie in dieser Entwicklungsphase aber durchaus auch guten Einflüssen noch zugänglicher als Erwachsene.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit beginnt nach unserer Rechtsordnung nach dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr. Jüngere sind noch nicht strafmündig und dürfen daher nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Auf ihre Straftaten und Ursachen muss allein mit Mitteln der Jugendhilfe von den Jugendhilfebehörden der Landkreise und kreisfreien Städte – gegebenenfalls auf familiengerichtliche Anordnung – reagiert werden.

Jugendliche sind Personen, die zur Tatzeit 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Für diese gelten uneingeschränkt die Regeln des Jugendgerichtsgesetzes. Bevor das Gericht Jugendliche wegen ihrer Taten zur Verantwortung zieht, hat es zu prüfen, ob sie zur Tatzeit reif genug waren, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Heranwachsende sind Personen, die zur Tatzeit 18, aber noch nicht 21 Jahre alt sind. Ob bei Heranwachsenden auf die Tat nach Jugendrecht oder allgemeinem Strafrecht für Erwachsene (StGB) zu rea-

gieren ist, richtet sich nach dem jeweiligen Reifegrad des jungen Menschen oder nach der Art, den Umständen („typische Jugendverfehlung“) oder den Beweggründen der Tat.

Im Jugendstrafrecht hat das Gericht die Wahl zwischen folgenden gestuften Einwirkungsmöglichkeiten:

- Anordnung von Erziehungsmaßnahmen,
- Verwarnung, Erteilung von Auflagen und Jugendarrest,
- Verhängung von Jugendstrafe mit oder ohne Strafaussetzung zur Bewährung.

Erziehungsmaßnahmen sind die Erteilung von Weisungen und die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung. Als Weisungen kommen zum Beispiel die Verpflichtung zum Bemühen um einen Ausgleich mit dem Opfer oder zur Leistung gemeinnütziger Arbeit in Betracht. Jugendlichen Verkehrsündern kann das Gericht die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht zur Pflicht machen.

Von der Möglichkeit der **Verwarnung**, der **Erteilung von Auflagen** und der **Verhängung von Jugendarrest** macht das Jugendgericht Gebrauch, wenn Jugendlichen eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden soll, dass sie für begangenes Unrecht einzustehen haben.

Jugendstrafe hat das Gericht zu verhängen, wenn entweder die Schwere der Schuld es erfordert oder wenn bei der oder dem jugendlichen Angeklagten schädliche Neigungen festzustellen sind. Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs

Monate, ihr Höchstmaß fünf Jahre, bei bestimmten schwereren Verbrechen (zum Beispiel Raub, schwere Brandstiftung, Vergewaltigung oder Tötungsdelikte) zehn Jahre, in Ausnahmefällen 15 Jahre. Sie ist so zu bemessen, dass eine erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist. Die Vollstreckung einer Jugendstrafe von höchstens einem Jahr (unter besonderen Umständen auch einer höheren Jugendstrafe bis zu zwei Jahren) kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon die Verurteilung als Warnung ausreicht und die oder der Jugendliche auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Es ist dann immer eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer zu bestellen.

Für das Verfahren gegen Jugendliche gelten weitgehend die allgemeinen Regeln.

Doch hier werden die **Erziehungsberechtigten** zur Hauptverhandlung geladen und erhalten dort die Möglichkeit, sich aus ihrer Sicht zu äußern sowie Fragen und Anträge zu stellen. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung von Entscheidungen ist grundsätzlich nicht öffentlich.

Eine bedeutende Rolle im Jugendgerichtsverfahren spielt die **Jugendgerichtshilfe**, die von Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt wird. Sie hat die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren gegen Jugendliche und gegen Heranwachsende zur Geltung zu bringen, indem sie sich zur Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt der Angeklagten äußert und Maßnahmen anregt.

3 Die Organisation der Strafgerichte

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz ist die Beurteilung der Straftaten je nach ihrer Schwere verschiedenen staatlichen Gerichten und dort besonderen Spruchkörpern zugewiesen. An den meisten dieser Spruchkörper sind Schöffinnen und Schöffen beteiligt.

Die 25 **Amtsgerichte** des Landes Sachsen-Anhalt entscheiden in der Hauptverhandlung

- gegen Erwachsene als Schöffengerichte regelmäßig, wenn im Einzelfall eine Freiheitsstrafe zwischen zwei und vier Jahren zu erwarten ist.

Sie sind mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter sowie zwei Laien be-

setzt (**Schöffengericht**). Bei geringer wiegenden Vorwürfen entscheidet nur eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter. Die Amtsgerichte dürfen auf keine höhere Strafe als auf vier Jahre Freiheitsstrafe und nicht auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung erkennen.

- In Jugendsachen entscheidet das Jugendschöffengericht wegen Verdachts von Verfehlungen, bei denen eine Jugendstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist.

Es ist mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter sowie einer Jugendschöffin und einem Jugendschöffen besetzt (**Jugendschöffengericht**).

Bei geringerer Straferwartung entscheidet die Jugendrichterin oder der Jugendrichter allein.

Bei den vier **Landgerichten** des Landes Sachsen-Anhalt [in Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Magdeburg und Stendal] sind Strafkammern und Jugendkammern gebildet worden, die in erster Instanz zuständig sind

- für bestimmte, im Gerichtsverfassungsgesetz und im Jugendgerichtsgesetz genannte Straftaten,
- wenn die Strafgewalt des Amtsgerichts nicht ausreicht,
- wenn wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falles oder wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeuginnen und Zeugen in Betracht kommen, eine Verhandlung vor der Strafkammer geboten ist,
- wenn sie nach Vorlage durch das Jugendschöffengericht eine Sache wegen ihres besonderen Umfangs übernommen haben.

Die Strafkammern und Jugendkammern verhandeln auch über Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte.

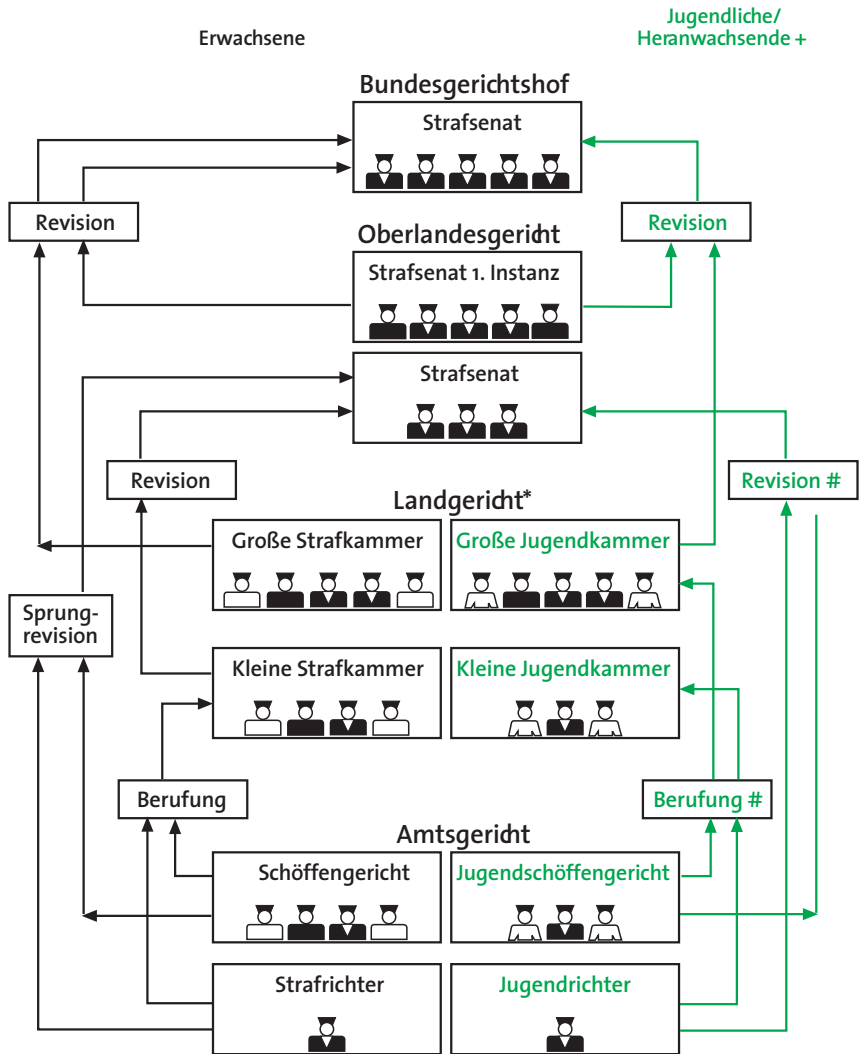
In der Regel entscheiden die Landgerichte durch drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichter und zwei Laien, wobei in den Jugendkammern zu jeder Hauptverhandlung eine Frau und ein Mann als Laien herangezogen werden sollen (**große Strafkammer/große Jugendkammer**). Daneben besteht bei weniger umfangreichen und einfacher gelagerten Verfahren die Möglichkeit, dass die große Strafkammer und die große Jugendkammer nur mit zwei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern sowie zwei Laien besetzt ist.

Diese Möglichkeit besteht aber nicht, wenn die große Strafkammer oder die große Jugendkammer als Schwurgericht (unter anderem in Verfahren wegen Tötungsverbrechen) verhandelt.

Über Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts urteilt eine Berufsrichterin oder ein -richter mit zwei Schöffinnen oder Schöffen (**kleine Strafkammer**). In Jugendsachen ist diese Besetzung bei Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters vorgesehen, wobei in jeder Hauptverhandlung eine Frau und ein Mann als Laien herangezogen werden sollen (**kleine Jugendkammer**).

Beim **Oberlandesgericht** Naumburg entscheiden die **Strafsenate** mit drei oder fünf Berufsrichterinnen oder -richtern ohne Mitwirkung von Schöffinnen und Schöffen über Rechtsmittel in Strafsachen und über Anklagen wegen bestimmter, im Gerichtsverfassungsgesetz genannter Straftaten.

Die Organisation der Strafgerichte und Rechtsmittel in Strafsachen



Berufsrichter/innen



Berufsrichter/innen, die mitwirken können bzw. hinzugezogen werden können



Schöffen
Schöffinnen



Jugendschöffen
Jugendschöffinnen

+ Gilt für Heranwachsende, wenn das Gericht Jugendstrafrecht anwendet.

Wer eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen.

* Nicht dargestellt ist die Revisionsmöglichkeit zum OLG gegen erstinstanzliche Urteile der LG'e, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird.

4 Der Gang des Strafverfahrens

Die Beteiligung der Schöffinnen und Schöffen am Strafverfahren beginnt mit der Hauptverhandlung vor dem Gericht.

Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Strafverfahren aber bereits zwei wesentliche Abschnitte durchlaufen.

4.1 Ermittlungsverfahren, Eröffnungsverfahren

In Ermittlungsverfahren untersucht die Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der Polizei, ob gegen Beschuldigte ein hinreichender Verdacht einer Straftat besteht. Wenn sie davon ausgeht, erhebt sie grundsätzlich bei dem Gericht **Anklage**.

Das Gericht prüft im Eröffnungsverfahren, ob und in welchem Umfang die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen wird. Mit diesem **Eröffnungsbeschluss** grenzt das Gericht zugleich den Gegenstand des weiteren Verfahrens ein: Nur das Verhalten der oder des Angeklagten darf dem Urteil zugrunde gelegt werden, das mit den in der zugelassenen Anklage angegebenen Vorkommnissen einen einheitlichen Vorgang bildet.

Bei der rechtlichen und tatsächlichen Bewertung des geschichtlichen Vorgangs ist das Gericht allerdings nicht an die Beurteilung im Eröffnungsbeschluss gebunden. Soweit die oder der Angeklagte innerhalb des einheitlichen Lebensvorgangs mehrere Straftaten begangen hat, kann das Gericht diese Straftaten insgesamt aburteilen. Weitere Straftaten aus anderen selbständigen geschichtlichen Lebensvorgängen kann das Gericht aber nur einbeziehen, wenn die Staatsanwaltschaft eine sogenannte Nachtragsanklage erhebt.

Beispiel 1: *Siegfried S. wird mit der zugelassenen Anklage wegen Diebstahls in zwei Fällen angeklagt. Während der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass er in einem Fall zudem den anwesenden Besitzer geschlagen hat, um die Wegnahme des Fahrzeugs zu ermöglichen. Die gegen den Besitzer eingesetzte Gewalt muss zusätzlich in dem Urteil berücksichtigt werden. Auch wird das Gericht weiter aufklären, ob der Angeklagte dadurch einen Raub oder einen räuberischen Angriff auf Kraftfahrer begangen hat.*

Beispiel 2: *In der Anklageschrift wird Siegfried S. vorgeworfen, am 7.2.2017 zwischen 7.00 und 17.00 Uhr in Magdeburg zwei Kraftfahrzeuge gestohlen zu haben. Mit dem Eröffnungsbeschluss wird die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass der Angeklagte zudem am 4.2.2017 in ein Geschäft in Magdeburg eingebrochen ist und einen Fernseher gestohlen hat. Das Gericht darf nur ein Urteil hinsichtlich der zwei gestohlenen Fahrzeuge sprechen. Die Tat vom 4.2.2017 darf ohne Nachtragsanklage nicht abgeurteilt werden.*

Die Schöffinnen und Schöffen erhalten keinen Einblick in die während dieser Verfahrensabschnitte entstandenen Akten, denn **sie sollen ihre Überzeugung allein aus der Hauptverhandlung schöpfen**.

4.2 Hauptverhandlung

Zu Beginn liest die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt die vom Gericht zugelassene Anklage vor. Sinn und Zweck der Hauptverhandlung ist es jetzt, zu klären, ob der in der Anklage zum Ausdruck gebrachte Verdacht gegen die Angeklagte oder den Angeklagten zu Recht besteht. Hieran haben alle Verfahrensbeteiligten mitzuwirken. Lediglich die Angeklagten müssen nicht aktiv zur Wahrheitsfindung beitragen. Sie haben das Recht, die Aussage zu verweigern. **Lässt die Angeklagte oder der Angeklagte sich insgesamt nicht zur Sache ein, dürfen aus dem Schweigen keine für sie oder ihn nachteiligen Schlüsse gezogen werden.**

Damit die Hauptverhandlung in geordneten Bahnen verläuft, bestimmt das Gesetz, dass sie unter der Leitung der oder des Vorsitzenden steht. Das bedeutet, dass die Schöffinnen und Schöffen genauso wie die anderen Berufsrichterinnen und -richter nicht von sich aus Fragen stellen dürfen, sondern abwarten müssen, dass ihnen die oder der Vorsitzende das Wort erteilt.

Auf die Vernehmung der oder des Angeklagten zur Person und gegebenenfalls zur Sache folgt die **Beweisaufnahme**. Sie kann bestehen aus der

- Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen,
- Verlesung von Urkunden und der
- Einnahme eines Augenscheins.

Oftmals werden von Verfahrensbeteiligten Anträge auf Erhebung weiterer Beweise gestellt. Solche Anträge dürfen nur unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen abgelehnt werden. Ziel der

Beweisaufnahme muss es sein, den wahren Sachverhalt zu ermitteln. Erst wenn das Gericht vom Vorliegen einer Tatsache überzeugt ist, hat es sie als erwiesen anzusehen. Bestehen noch Zweifel, so muss es zunächst versuchen, diese durch Erhebung weiterer Beweise zu überwinden. Ist dies aber nicht möglich, so muss es von dem Tatsachenhergang ausgehen, der für die Angeklagte oder den Angeklagten günstiger ist: **im Zweifel für die oder den Angeklagten.**

Schöffinnen und Schöffen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichterinnen und Berufsrichter aus. Sie nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil, auch an solchen, die in keiner Beziehung zum Urteil stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Dabei erforderliche Entscheidungen ergehen **mit absoluter Mehrheit der Stimmen.**

Die Angeklagten, die Verteidigung und die Staatsanwaltschaft erhalten nach jeder Beweiserhebung die Gelegenheit, sich zu äußern. Nach Abschluss der Beweisaufnahme fassen sie in ihren Schlussvorträgen das Ergebnis der Hauptverhandlung aus ihrer Sicht zusammen und stellen ihre Anträge an das Gericht. **Das letzte Wort haben stets die Angeklagten.**

Danach hat das Gericht in einer internen Beratung die Entscheidung zu finden. Es hat jetzt die schwere und verantwortungsvolle Aufgabe, alles zu erwägen, was die Hauptverhandlung zum Gegenstand des Verfahrens ergeben hat.

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheiden die Richterinnen und Richter nach ihrer freien, aus der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Verbleiben vernünftige Zweifel an der Schuld der oder des Angeklagten, wird sie oder er freigesprochen. Die Beratung ist geheim und findet gewöhnlich in einem abgetrennten Raum statt.

Zu jeder für die Angeklagte oder den Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat betrifft, **ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen** erforderlich. In einer Hauptverhandlung wird das Schöffenamts stets von zwei Personen wahrgenommen. Ist eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter beteiligt, müssen also zwei Mitglieder des Gerichts für die Bejahung der Schuldfrage und für die auszusprechende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung stimmen. Sind zwei Berufsrichterinnen oder Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens drei, und sind drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens vier Mitglieder dafür stimmen.

Zur Schuldfrage gehört auch die Frage nach solchen von den Strafgesetzen vorgesehenen Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen. Zur Entscheidung über die Rechtsfolgen der Tat zählen

4.3 Rechtsmittel

Das Gericht kann sein verkündetes Urteil nicht ändern. Die Angeklagten und die Staatsanwaltschaft können aber innerhalb bestimmter Fristen Rechtsmittel einlegen. Dann muss ein höheres Gericht darüber entscheiden, ob das Urteil der ersten Instanz aufrecht erhalten oder aufgehoben wird.

- die Bemessung der Strafe,
- die Strafaussetzung zur Bewährung,
- die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge,
- die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die
- Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung.

Die auf diese Weise zustande gekommene schriftlich fixierte Urteilsformel wird sodann von der oder dem Vorsitzenden verkündet und mündlich begründet. Zum Schluss wird die Angeklagte oder der Angeklagte über die Möglichkeit, das Urteil anzufechten, und über die dafür vorgeschriebenen Fristen und Formen belehrt.

Anschließend fertigen die berufsrichterlichen Mitglieder das vollständige Urteil an. Die Schöffinnen und Schöffen werden hieran nicht beteiligt; insbesondere brauchen sie das Urteil nicht zu unterschreiben. Es muss sich unverzüglich, spätestens fünf Wochen nach der Verkündung, bei den Akten befinden. Hat die Hauptverhandlung jedoch länger als drei Tage gedauert, verlängert sich die Frist entsprechend.

Hat die oder der Angeklagte das Rechtsmittel eingelegt, so darf das höhere Gericht nicht eine für sie oder ihn nachteiligere Entscheidung fällen, als vom erstinstanzlichen Gericht ausgesprochen. Hat dagegen die Staatsanwaltschaft zuungunsten der oder des Angeklagten ein Rechtsmittel eingelegt,

gilt das Verbot der Schlechterstellung nicht.

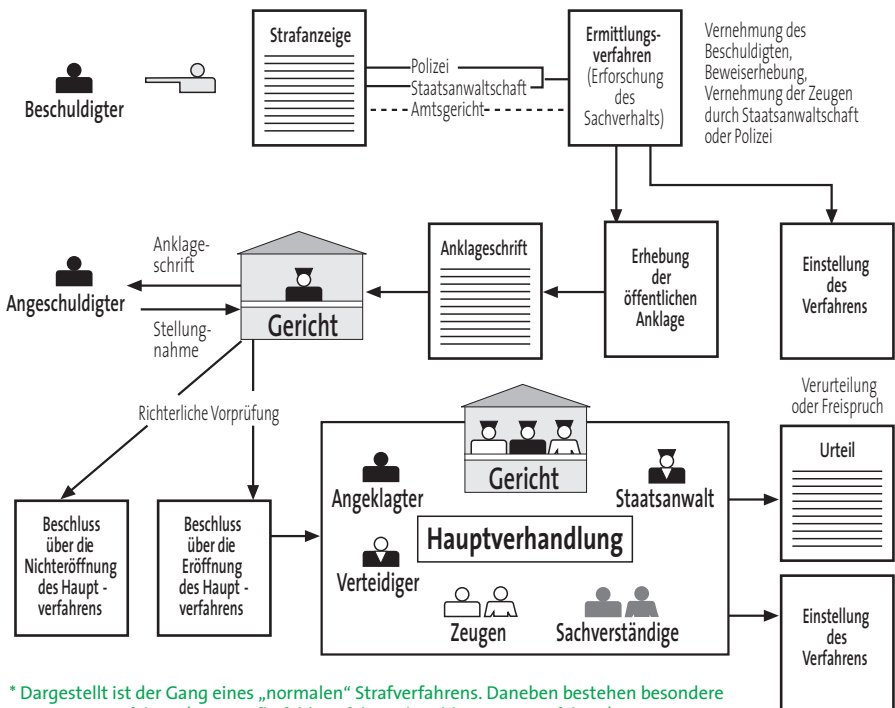
Bei einer zulässigen **Berufung** findet eine weitere Hauptverhandlung statt.

Das Berufungsgericht entscheidet über alle Tat- und Rechtsfragen nach dem Ergebnis dieser Berufsungsverhandlung. Soweit es die Berufung für begründet erachtet, entscheidet es unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils in der Sache selbst.

Die **Revision** dagegen führt nur zu der Prüfung, ob das Recht auf den festgestellten Sachverhalt richtig angewendet worden ist. Dabei ist das Revisionsgericht an die Feststellungen des Tatgerichts

gebunden. Auf eine zulässige und begründete Revision wird regelmäßig die Sache unter Aufhebung des Urteils an einen anderen Spruchkörper zurückverwiesen. Nur ausnahmsweise entscheidet das Revisionsgericht in der Sache selbst. Dies ist der Fall, wenn in der vorherigen Instanz das Gesetz bei der Anwendung auf den fehlerfrei festgestellten Sachverhalt verletzt worden ist und ohne weitere tatsächliche Erörterungen nur auf Freispruch, Einstellung oder eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist. Ferner kann das Revisionsgericht in der Sache entscheiden, wenn es in Übereinstimmung mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe oder das Absehen von Strafe für angemessen erachtet.

Der Gang des Strafverfahrens*



* Dargestellt ist der Gang eines „normalen“ Strafverfahrens. Daneben bestehen besondere Arten von Verfahren (z. B. Strafbefehlsverfahren, beschleunigtes Verfahren).

5 Die Verwirklichung des Urteilspruchs

5.1 Strafvollstreckung

Die Strafvollstreckung hat grundsätzlich die Staatsanwaltschaft zu veranlassen. Im Rahmen der Strafvollstreckung können auch noch gerichtliche Entscheidungen erforderlich werden: zum Beispiel ob die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung widerrufen werden soll oder ob die Vollstreckung eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Diese

Entscheidungen werden **ohne mündliche Verhandlung und ohne Beteiligung von Laienrichterinnen und Laienrichtern** getroffen. Die oder der Verurteilte wird jedoch vorher angehört. Ist das Jugendstrafrecht angewendet worden, so leitet das Jugendgericht anstelle der Staatsanwaltschaft die Vollstreckung.

5.2 Gnade

In seltenen Ausnahmefällen kann es sein, dass sich nach der Gerichtsentscheidung wesentliche Umstände zu Gunsten der oder des Verurteilten derart verändern, dass im Wege eines Gnadenrueses von der Vollstreckung des Ur-

teils im Gnadenwege abgesehen werden kann, beispielsweise im Fall einer schweren Erkrankung. Das Gnadenverfahren richtet sich dann nach den Vorschriften der Gnadenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

5.3 Justizvollzug und Entlassenenhilfe

Der Justizvollzug hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

Untersuchungshaft und Freiheitsstrafe werden in den Justizvollzugsanstalten Burg, Halle und Volkstedt vollzogen. Jugendstrafe wird in der Jugendanstalt Raßnitz vollstreckt. Darüber hinaus verfügt das Land über eine Jugendarrestanstalt und die Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung bei der Justizvollzugsanstalt Burg.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe dient dem Ziel, die Strafgefangenen oder die Jugendstrafgefange-

nen zu befähigen, **künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen**. Im Vollzug der Sicherungsverwahrung soll vorrangig die Gefährlichkeit der untergebrachten Person für die Allgemeinheit so gemindert werden, dass die Vollstreckung ihrer Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann.

Der Jugendarrestvollzug verfolgt das Ziel, den Jugendlichen das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen und sie zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten zu befähigen.

Dem gemeinsamen Ziel dieser Vollzugsarten, jeder einzelnen Person zu helfen, keine Straftaten mehr zu begehen und ein eigenverantwortliches Leben führen zu können, dienen insbesondere

- die Aufarbeitung der Straftat und deren Hintergründe,
- geeignete schulische und berufliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- die Zuweisung von Beschäftigung und Arbeit,
- die Anleitung zu sinnvoller Freizeitgestaltung und Sport,
- die Festigung sozialer Kontakte zur Außenwelt,
- Hilfen bei der Bewältigung von Suchtproblemen,
- therapeutische Interventionen in geeigneten Fällen,
- die sorgfältige Vorbereitung auf die Entlassung.

Entlassene Gefangene oder Untergebrachte erhalten von der jeweiligen Einrichtung des Justizvollzuges eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung, soweit sie bedürftig sind.

Darüber hinaus haben auch diese Personen gegebenenfalls Anspruch auf Leistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB), zum Beispiel dann, wenn sie aus eigener Kraft nicht fähig sind, am Leben in der Gemeinschaft ohne besondere soziale Schwierigkeiten teilzunehmen (§ 67 SGB XII).

5.4 Der Soziale Dienst der Justiz

Dem Sozialen Dienst der Justiz sind in Sachsen-Anhalt folgende Aufgaben übertragen:

Die **Bewährungshilfe** umfasst die Begleitung von Täterinnen und Tätern mit positiver Sozialprognose, die vorzeitig aus der Haft entlassen oder nicht inhaftiert werden. Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer steht der unter Bewährung stehenden Person helfend und betreuend zur Seite und überwacht die Einhaltung richterlicher Auflagen und Weisungen.

Die **Führungsaufsicht** wird gerichtlich angeordnet bei Straftäterinnen und Straftätern mit einer negativen Legalprognose, die aus dem Straf- oder dem Maßregelvollzug entlassen werden. Die Führungs- und Kontrollaufgaben werden in enger Abstimmung mit der zentralen Führungsaufsichtsstelle bei dem Landgericht Magdeburg erfüllt.

Die **Gerichtshilfe** unterstützt in staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahren, indem sie Daten zu Persönlichkeit, zur Lebenssituation und zum

sozialen Umfeld von Tatverdächtigen und Verurteilten ermittelt. Damit trägt sie zu einer sachgerechten Entscheidung im Straf- und Vollstreckungsverfahren bei. Hinzu kommt die Vermittlung und Überwachung gemeinnütziger Arbeit insbesondere zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen.

Der **Täter-Opfer-Ausgleich** ermöglicht eine außergerichtliche Einigung zwischen Täterin oder Täter und Opfer. In Sachsen-Anhalt wird der Täter-Opfer-Ausgleich vor allem durch Vereine unter der Trägerschaft des „Landesverbandes für Kriminalprävention und Resozialisie-

rung Sachsen-Anhalt e.V.“ durchgeführt. Konfliktschlichtung durch den Sozialen Dienst der Justiz erfolgt in etwa jedem 10. Fall.

Die **Opferberatung** umfasst Beratung und Betreuung für Opfer von Straftaten und deren Angehörige.

Die **Zeugenbetreuung** wird als Hilfsangebot bei dem Landgericht Magdeburg für Opfer von Straftaten angeboten, die als Zeuginnen oder Zeugen in Strafverfahren aussagen. Ein speziell eingerichtetes Zeugenschutzzimmer steht hier zur Verfügung.

Herausgegeben vom

**Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Domplatz 2 - 4, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 567-6234, -6230, -6235, Fax: 0391 567-6187

E-Mail: presse@mj.sachsen-anhalt.de

Internet: www.mj.sachsen-anhalt.de

7. Auflage

im September 2017

Titelillustration: Phil. Hubbe, Magdeburg

Druck: Harzdruckerei GmbH, Wernigerode

Hinweis:

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.